



Stadt
Dormagen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT DORMAGEN

Herausgeber: Stadt Dormagen, Der Bürgermeister. Redaktion: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Neues Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, Telefon 02133/257-430, Telefax 02133/257-77430.

Hinweis: Unter dem Direktlink: <https://dormagen.de/rathaus-online/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen> oder wie bislang: www.dormagen.de => Rathaus online => Bekanntmachungen der Stadt Dormagen können die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dormagen in elektronischer Form abgerufen werden.

Dormagen, 19.02.2022

Bekanntmachung

17. Satzung vom 10.02.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dormagen
vom 23.11.1994 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 24.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 1353), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:
Die Hauptsatzung der Stadt Dormagen wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung wird das Wort „Führungskräfte“ durch das Wort „Dezernatsleitungen“ ersetzt.

Artikel II:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW)
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Dormagen, den 10.02.2022
Lierenfeld
Bürgermeister



Gemeinde
Rommerskirchen

AMTSBLATT DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gem. Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 0 21 83 / 8 00-0.
Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger“ (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugestellt.

Amtsblatt Nr. 07/2022

Rommerskirchen, 19.02.2022

Amtliche Bekanntmachung

Einladung

Zur 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Tier- und Klimaschutz der Gemeinde Rommerskirchen (XVII. Wahlperiode)

Tagesordnung Öffentlicher Teil

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.		Einwohnerfragen
3.		Ausschussangelegenheiten
3.1.		Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
3.2.		Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.11.2021
4.		Anträge der Fraktionen
4.1.	006/0500/ XVII/2022	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Exkursion Lößhohlweg
4.2.	102/0498/ XVII/2022	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Kraftraum-Shuttle
5.		Beratungsvorlagen
6.		Informationsvorlagen
6.1.	102/0497/ XVII/2022	Planung der RWE Power AG zum Kraftwerksbetrieb Niederaußem und Wasserführung Gillbach
6.2.	102/0501/ XVII/2022	Sachstandsbericht Klimaschutzmanager
7.		Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
8.		Einwohnerfragen
9.		Anfragen von Ausschussmitgliedern

Tagesordnung Nichtöffentlicher Teil

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Tier- und Klimaschutz der Gemeinde Rommerskirchen

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Ausschussangelegenheiten
1.1.		Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.11.2021
2.		Anträge der Fraktionen
3.		Beratungsvorlagen
4.		Informationsvorlagen
5.		Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
6.		Anfragen von Ausschussmitgliedern

gez.
Katharina Janetta
Ausschussvorsitzende

Vorstehende Einladung zur 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Tier- und Klimaschutz (XVII. Wahlperiode) der Gemeinde Rommerskirchen am 22.02.2022, um 17.30 Uhr, im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, (2. Etage, Zimmer-Nr. 2.15) wird mit der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rommerskirchen, den 15.02.2022

Gez.
Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“, einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Bereich der 53. FNP-Änderung befindet sich im Ortsteil Anstel in der Gemeinde Rommerskirchen. Es umfasst die Flurstücke 165, 168, Flur 2, Gemarkung Frixheim-Anstel. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von 8.897qm.

In nördlichen Ortsteilen der Gemeinde besteht eine erhöhte Nachfrage und Bedarf nach Nahversorgung. Der Hauptgeschäftsbereich ist derzeit im Siedlungsschwerpunkt Rommerskirchen-Eckum konzentriert und aufgrund der Entfernung ist die Nahversorgung in den nördlichen Ortsteilen nicht gewährleistet.

Aus diesem Anlass soll an der nordwestlichen Grenze des Ortsteils Anstel mit dem Bebauungsplan FA 9 „Norma Anstel“ Planungsrecht für einen großflächigen Lebensmittelmarkt mit 1.200 qm Verkaufsfläche zuzüglich Bäckerei und Metzgerei geschaffen werden. Dazu muss der FNP gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung stellt zurzeit eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Die Umgebung im Osten besteht überwiegend aus offener Wohnbebauung. Südlich der Wasserburgstraße grenzt ein Gewerbegebiet an den Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung.

Nördlich des Plangebietes befinden sich die weiträumigen Landwirtschaftsflächen und das Naherholungsgebiet „Strategischer Bahndamm“. Die östlich des Plangebietes befindliche Hochspannungsfreileitung wird bei der Planung berücksichtigt.

Der FNP der Gemeinde Rommerskirchen weist das Plangebiet bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Für die Möglichkeit der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes ist es notwendig den Flächennutzungsplan auf der geplanten Fläche zu „Sondergebiet“ zu ändern.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen werden zum Teil im Plangebiet geschaffen und weitere Ausgleichsmaßnahmen im Laufe des Bebauungsplanverfahrens konkret ermittelt.

Die verkehrstechnische Erschließung soll über vorhandene „Wasserburgstraße“ (K27) erfolgen. Ein Verkehrsgutachten wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben und durch Versiegelung kann es zum Verlust von Lebensräumen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch die geplanten Pflanzflächen mit Bäumen, sowie der Neuanlage eines Rückhaltebeckens im östlichen Teil werden neue Biotope geschaffen und Biodiversität gesteigert. Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Artenschutzprüfung durch ein Fachbüro erfolgen.

Zurzeit hat der Planbereich keine Funktion für Wohnen und Aufenthalt. Durch die Neuplanung eines Marktes wird die Lebensqualität der Anwohner im Einzugsbereich durch Nahversorgung erhöht.



Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird der Entwurf der 53. FNP-Änderung „Norma Anstel“ der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

26.02.2022 bis einschließlich 29.03.2022

zur jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.16 (1.OG.), sowie online auf der

offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an planung@rommerskirchen.de, oder online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/>

rommerskirchen/verfahren, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können bisher eingegangene Stellungnahmen und folgende umweltbezogenen Informationen, Gutachten eingesehen werden:

- Entwurf der Begründung zur Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“ mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zur Art der baulichen Nutzung, Belange von Natur und Landschaft, Denkmalschutz, Verkehr, Altlasten und Kampfmittel sowie Artenschutz) die in die Planung eingeflossen sind. Der dazugehörige Umweltbericht enthält Aussagen über Ziele des Bauleitplans, Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen auf Schutzgut Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes und anderen Vorhaben, voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Beschreibung der Negativauswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- Eine Auswirkungenanalyse mit Aussagen über Marktentwicklung des Lebens-mittelleinzelhandels, Standortanalyse, Wettbewerbssituation, Nachfrageanalyse Kaufkraftpotential, Marktabschöpfung und Umsatzleistung des Planvorhabens, Auswirkungsanalyse mit Umsatzumverteilungseffekten

und einer städtebaulichen Bewertung der geplanten Lebensmittelmittelmarkt-Ansiedlung, sowie Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Landesplanung.

- Ein schalltechnisches Prognosegutachten mit Aussagen über Anforderungen an den Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung, Berechnung der Schallemissionen und Schallimmissionen, Berechnungsergebnisse und Schallschutzmaßnahmen.

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie in Deutschland wird die Öffentlichkeitsbeteiligung aus Gesundheitschutzgründen unter gesonderten Rahmenbedingungen aufgesetzt. Es gelten die während des Beteiligungszeitraums gültigen Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) des Landes NRW vom 11. Jan. 2022, in der ab dem 20. Januar 2022 gültigen Fassung, zugänglich. Der Immunisierungs- oder Testnachweis ist mitsamt einem amtlichen Ausweisepapier zur Überprüfung vorzuzeigen. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Infektionen und dem Schutz aller Beteiligten.

Rommerskirchen, den
16.02.2022

Gez.
Dr. Martin Mertens
Der Bürgermeister